

# **Satzung über die Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinfeld (Holstein)**

## **(in der Fassung der 4. Änderung vom 21.12.2012)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. SH 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 328) und der §§ 20,21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 25.11. 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2007 und mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen zuständigen Straßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 1 FStrG i. V. mit § 1 Ziffer 3 Buchstabe d) der Landesverordnung vom 02.07.1996 (GVObI. SH 1996, S. 526) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2012 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinfeld (Holstein) erlassen:

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Stadt Reinfeld (Holstein).
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 BFStrG oder § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) **ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich und zu beantragen**, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
  1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  2. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
  3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
  4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
  5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
  6. Werbung mit Lautsprechern,
  7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  8. Schaustellungen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen

9. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel.
  10. Aufgrabungen
  11. Verlegen privater Leitungen
- (2) Die Erlaubnis gilt als stillschweigend bis auf Widerruf erteilt für:
1. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen,
  2. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
- (3) Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn durch die Tätigkeit eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geschaffen und die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 21 Abs. 6 StrWG).
- (5) Die stillschweigende bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis gewährt keinen Bestandsschutz für die Zukunft.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Plakatierung**

Für die Erlaubniserteilung von Außenwerbeanlagen – Plakatierung – hat die Stadt Reinfeld mit Vertrag vom 22./25.08.2003 die Firma Stöer Deutsche Städte Medien GmbH beauftragt. Die Sondernutzungserlaubnis ist dort zu beantragen.

### **§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten

ten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Soweit § 2 dieser Satzung keine anderen Regelungen enthält wird die Sondernutzung nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der

Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 8**

### **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind und die Stadt Reinfeld (Holstein) dem Bauantrag zugestimmt hat:
  - a) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
  - b) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude, öffentliche Einrichtungen und Gottesdienste,
  - c) Wartehalle und ähnliche Einrichtungen für den Linien- und Schulbusverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden ist.
  - d) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
  - e) kleinere Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (vor dem Geschäft) – auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
  - f) die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
  - g) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast;
  - h) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
  - i) Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen sowie Treppenstufen, wenn sich nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
- (2) Eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung kann widerrufen werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder sonst nicht gemeinverträglich ist.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **II. Abschnitt**

## **§ 9**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen die nicht in § 8 aufgeführt sind, werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen nach § 2 (2) sind gebührenfrei. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem anliegenden Tarif zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle € - Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle wird die Gebühr nach Tarifstelle 10 berechnet.

## **§ 10 Verwaltungsgebühren**

Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) erhoben.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine

auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 14 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (3) Wahlwerbung und andere Veranstaltungen politischer Parteien sind gebührenfrei.
- (4) Sondernutzungen für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sind gebührenfrei, sofern Antragsteller und Veranstalter der Verein ist.

## **III. Abschnitt**

### **§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 StrG hinaus folgendes:  
**Ordnungswidrig** im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 die Erlaubnis für Plakatwerbung nicht beantragt bzw. erhält.
  2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
  3. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
  4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
  5. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße **bis zu 500,00 Euro** geahndet werden.

### **§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 i.V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung durch die Stadt Reinfeld (Holstein) zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über
  - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Gebührenerstattungen) der/des Gebührenpflichtigen,
  - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Stadt Reinfeld (Holstein)
- Bereich Bauverwaltung der Stadt Reinfeld (Holstein)
- Gewerbemeldungen
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 08. Juni 1995 sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 08. Juni 1995 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 14.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Reinfeld (Holstein), den 14.03.2008

gez.

(Horn)  
Bürgermeister

Ursprungssatzung vom 14.03.2008 – Bekanntmachung am 20.03.2008 – Inkrafttreten 21.03.2008

1. Änderung vom 27.02.2009 – Bekanntmachung am 05.03.2009 – Inkrafttreten am 06.03.2009
2. Änderung vom 06.09.2011 – Bekanntmachung am 08.09.2011 – Inkrafttreten am 09.09.2011
3. Änderung vom 06.03.2012 – Bekanntmachung am 14.03.2012 – Inkrafttreten am 15.03.2012
4. Änderung vom 21.12.2012 – Bekanntmachung am 04.01.2013 – Inkrafttreten am 05.01.2013

## Gebührentarif

Gegenstand der Sondernutzung	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
1. Automaten für jeden angefangenen je Stück <b>jährlich</b> bis <b>1 qm</b> für jeden weiteren <b>qm</b> - Zigarettenautomaten sind ausgeschlossen -	35,00 10,00	
2. a) Bauzäune, Baubuden, Baugerüste sowie Lagerung von Baumaterialien pro <b>qm wöchentl.</b> pro <b>qm monatl.</b>	1,00 2,50	5,10 10,20
3. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Std. lagern und <b>nicht unter Nr. 2 und § 2 (2)</b> fallen pro <b>qm wöchentlich</b> pro <b>qm monatlich</b>	0,50 1,00	7,60 12,70
4. Dekorationsmasten, Masten mit und ohne Fahne a) je Mast <b>jährlich</b> b) je Mast <b>wöchentl.</b>	10,00 0,20	2,50
5. Schaustellungsveranstaltungen (soweit nicht Ziffer 11 Anwendung findet), Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Ausstellungsräume, Filmaufnahmen u.ä. pro <b>qm täglich</b>	0,25	5,00
6. Werbefahrzeuge a) pro <b>qm wöchentlich</b> b) pro <b>qm monatlich</b>	5,00 15,00	
7. Gewerbliche Verkaufsstände, Kioske, auch der Verkauf aus einem Fahrzeug heraus a) auf Dauer pro <b>qm jährlich</b> b) vorübergehend pro <b>qm täglich</b>	75,00 2,50	10,00
8. Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen nur in der Zeit vom 15. – 24.12. j. J. <b>je 50 qm</b>	50,00	
9. Straßenhandel ohne Verkaufsstand pro <b>qm monatlich</b>	5,00 bis 10,00	
10. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen zu erheben, mindestens jedoch		5,10
11. Nutzung folgender Flächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktplatz</li> <li>• Karpfenplatz</li> <li>• Seepromenade</li> <li>• Straßenflächen als Veranstaltungsflächen</li> </ul>	Pro Tag 400,00 Pro Tag 200,00 Pro Tag 100,00 wie Ziffer 5	